

Bekehrti GmbH

Einfriedungen, Stahlbau, Holzbau
Bau- und Konstruktionsschlosserei

3511 FURTH-GÖTTWEIG, NÖ, ZIESTELWEG 2
TELEFON (0 27 32) 830 91, FAX: DW 4

Beschlüsse

(MA 2 – 221107-2020)

Beschluss des Gemeinderates vom 26. Mai 2020,
Zl. 255200-2020-GIF

DIENSTVORSCHRIFT FÜR LEHRLINGE 1996; ÄNDERUNG

Die Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996, ABl. Nr. 46/1995, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2020, Zl. 115391-2020-GIF, ABl. Nr. 15, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem Text des § 18 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Dem Lehrling ist auf Antrag für die Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung (Abschlussprüfung) beim erstmaligen Antritt ein Sonderurlaub im Ausmaß von drei Tagen vor Ablegung der schriftlichen Prüfung und im Ausmaß von zwei Tagen vor Ablegung der mündlichen Prüfung zu gewähren.“

(3) Der Sonderurlaub gemäß Abs. 2 ist in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Prüfungstermin zu konsumieren. Ein stunden- oder tageweiser Verbrauch ist nicht zulässig.“

2. In § 21b wird nach dem ersten Satz der Satz „§ 18 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.“ eingefügt.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Mag. Reindl Thomas

Verordnungen

(MA 62 – 78558-2020)

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, mit der die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung geändert wird

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 47/2019, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11/1972, zuletzt geändert mit Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 32/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erster Satz lautet:

„Die Haustore aller im Gebiete der Stadt Wien gelegenen Gebäude müssen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gesperrt sein.“

2. Der bisherige § 2 wird zu § 3. Der neue § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf Gebäude, welche

- a) nur von einer Familie bewohnt werden oder
- b) die entsprechenden technischen Einrichtungen zur Sperre und Öffnung (insbesondere Gegensprechanlagen bzw. Toröffnungsanlagen) aufweisen.

(2) Unbewohnte Gebäude müssen dauerhaft gesperrt sein. Für Personen mit berechtigtem Interesse am Eintritt gilt § 4 sinngemäß.“

3. Im neuen § 3 Abs. 1 erster Satz werden die Wortfolge „auf Antrag des Hauseigentümers oder seines verantwortlichen Stellvertreters“ durch die Wortfolge „auf Antrag der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers oder der verantwortlichen Stellvertreterin bzw. des verantwortlichen Stellvertreters“ sowie die Wortfolge „wenn die Mehrheit der Wohnungsinhaber“ durch die Wortfolge „wenn die Mehrheit der Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhaber“ ersetzt.

4. Im neuen § 3 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „ist bei Häusern“ durch die Wortfolge „ist bei Gebäuden“ ersetzt.

5. Im neuen § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist durch Anschlag im Hause“ durch die Wortfolge „ist durch Anschlag im Gebäude“ ersetzt.

6. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Gebäudeeigentümerin bzw. der Gebäudeeigentümer oder die verantwortliche Stellvertreterin bzw. der verantwortliche Stellvertreter hat dafür zu sorgen, dass das Haustor auf Verlangen der im Gebäude wohnenden Personen und solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, wie insbesondere auf Verlangen von behördlichen Organen in Ausübung ihres Dienstes, von Rettung und Feuerwehr oder von sozialen Hilfsdiensten und -personen, geöffnet wird oder von solchen Personen mit einfachen und marktüblichen technischen Hilfsmitteln selbst geöffnet werden kann.“

(2) Dem Abs. 1 wird auch entsprochen, wenn die Öffnung bei den Personen mit einem berechtigten Interesse am Eintritt nicht einfache, sondern technisch komplexe, und/oder nicht marktübliche Hilfsmittel erfordert, jedoch die erforderlichen technischen Hilfsmittel von der Gebäudeeigentümerin bzw. vom Gebäudeeigentümer oder von der verantwortlichen Stellvertreterin bzw. vom verantwortlichen Stellvertreter zur Verfügung gestellt werden oder zwischen den gemäß Abs. 1 Verpflichteten und den zum Eintritt berechtigten Personen nachweislich das Einvernehmen zur Verwendung des technischen Schließsystems besteht.“

7. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Hintanhaltung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit hat die Gebäudeeigentümerin bzw. der Gebäudeeigentümer oder die verantwortliche Stellvertreterin bzw. der verantwortliche Stellvertreter dafür zu sorgen, dass die allgemein zugänglichen Räume des Gebäudes (Hausflur, Stiegen, Gänge und dergleichen) bei Dunkelheit (somit auch bei fehlender natürlicher Beleuchtung des Raumes) entsprechend beleuchtbar sind.“

8. In § 5 Abs. 2 letzter Satz erhält das Wort „muß“ die Schreibweise „muss“.

9. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) In Gebäuden mit Berufs-, Geschäfts- oder Behördenverkehr müssen die in Abs. 1 bezeichneten und von den Kundinnen bzw. Kunden oder Parteien benutzbaren Bereiche während der Öffnungszeiten bei Dunkelheit dauerhaft beleuchtet sein.“

10. In § 5 entfällt der Abs. 4 und der bisherige Abs. 5 wird zum neuen Abs. 4. Im neuen Abs. 4 werden die Wortfolge „Der Hauseigentümer oder dessen verantwortlicher Stellvertreter“ durch die Wortfolge „Die Gebäudeeigentümerin bzw. der Gebäudeeigentümer oder die verantwortliche Stellvertreterin bzw. der verantwortliche Stellvertreter“ und der bisherige Verweis „nach Abs. 1 bis 4“ durch den Verweis „nach Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

11. Der bisherige § 7 wird zu § 7 Abs. 1. Im neuen § 7 Abs. 1 letzter Satz wird der Verweis „gelten als Bewilligungen gemäß § 2“ durch den Verweis „gelten als Bewilligungen gemäß § 3“ ersetzt.

12. Dem § 7 wird der folgende Abs. 2 angefügt:

„(2) Diese Verordnung lässt andere sich aus bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ergebende Regelungen unberührt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 62